

S.C.41.780.13.0. An Herrn Zwaakou.

dodis.ch/39906

S.C.41.157.03 ✓

INDUSTRIE-HOLDING

mit freundlichen Grüßen

Feb 1974

VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER INDUSTRIE-HOLDINGGESELLSCHAFTEN
GROUPEMENT DE HOLDINGS INDUSTRIELLES SUISSES

Postfach 1456

3001 Bern

Spitalgasse 26

Tel. 031 - 22 43 57

Ref. H106.4c

Bern, 21. April 1975

ET / aa

Eidg. Politisches Departement
B e r n

Abwehr unerwünschter Investitionen aus Erdölländern

Sehr geehrte Herren,

Wie Sie uns mitteilten, wird der OECD-Ausschuss für unsichtbare Transaktionen (Comité des transactions invisibles) an seiner Sitzung vom 23./24. April die Einstellung der OECD-Länder gegenüber Investitionen aus Erdölländern prüfen. Es ist bekannt, dass einzelne Staaten Massnahmen in Erwägung ziehen, um unerwünschte Investitionen der OPEC-Länder abwehren zu können. Es besteht daher unter verschiedenen Gesichtspunkten ein Interesse an der Behandlung in der OECD.

Bestehende und in Prüfung befindliche Massnahmen

In mehreren OECD-Ländern besteht schon ein Instrumentarium für die Meldung oder Genehmigung ausländischer Direktinvestitionen; andere Länder prüfen solche Massnahmen gegenwärtig. Folgende Länder seien hier kurz erwähnt:

- Frankreich besitzt seit jeher ein Instrumentarium für genehmigungsbedürftige Kapitalinvestitionen; diese Genehmigungspflicht würde gegen allfällige Uebernahmen durch die Oelländer zum Spielen kommen.
- Auch in Grossbritannien besteht schon ein besonderes Genehmigungsverfahren, wenn die ausländische Beteiligung 10 % überschreiten sollte. Zudem wird im Entwurf des Industriegesetzes, der seit 31. Januar 1975 vor dem Unterhaus liegt, der Regierung das Recht eingeräumt, die Uebernahme wichtiger britischer Firmen verhindern zu können, wenn dies dem nationalen Interesse widersprechen sollte.



- In Deutschland besteht bisher keine gesetzliche Handhabe; eine Meldepflicht mit Genehmigungsvorbehalt ist aber in Diskussion. Einzelne Firmen versuchen, durch Stimmrechtsbeschränkungen sich gegen ausländische Kontrolle zu schützen.
- In den USA wurde von Abgeordneten eine Gesetzesvorlage dem Parlament eingereicht, wonach alle ausländischen Direktinvestitionen in Unternehmen, die Aktiven von über einer Million Dollars aufweisen, vom Präsidenten blockiert werden sollten, falls sie 5 % der Aktien überschreiten. Dieser Vorschlag dürfte jedenfalls in dieser Form nicht realisiert werden.

In der Schweiz zeigte sich in der Nachkriegszeit die Gefahr der Uebernahme schweizerischer Unternehmen durch USA-Konzerne, die in Europa expandieren wollten. Als Abwehrinstrument führten eine Reihe schweizerischer Gesellschaften nach geltendem Obligationenrecht vinkulierte Namenaktien ein, deren Handänderung von der Zustimmung des Verwaltungsrates abhängig gemacht wird. Teilweise erhielten die Namenaktien mittels eines niedrigeren Nominalwertes auch Stimmrechtsvorteile. 1961 wurde zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung und den hauptsächlichen Gesellschaften, für die unsere Vereinigung federführend war, eine Vereinbarung abgeschlossen, durch die vermieden werden soll, dass Aktienverkäufe an Personen erfolgen, welche die Bedingungen der betreffenden Gesellschaften für den Eintrag in das Aktienregister nicht erfüllen. Zu diesem Zweck wurden den Banken Tabellen mit den Richtlinien der Gesellschaften über die Eintragungspraxis zur Verfügung gestellt.

Das Instrument der vinkulierten Namenaktien hat sich in der Schweiz bewährt. Es ist ein liberales System, denn es ist Sache der Gesellschaft (des Verwaltungsrates) zu entscheiden, ob ausländische Aktionäre zugelassen werden sollen. Es beruht auf dem Privatrecht und nicht auf einem staatlichen Bewilligungssystem. Den ausländischen Interessenten steht es frei, sich in Form von Inhaberaktien oder Partizipationsscheinen an schweizerischen Unternehmen zu beteiligen, da die meisten Gesellschaften neben den Namenaktien auch noch die erwähnten Inhabertitel ausstehend haben.

Als in neuester Zeit die drei schweizerischen Grossbanken sich von der Gefahr der Kontrolle durch Oelländer bedroht fühlten, benützten auch sie das Instrument der vinkulierten Namenaktien.

Gegenwärtig sind der erwähnten Vereinbarung angeschlossen: 15 Industriegesellschaften, 8 Versicherungsgesellschaften, Globus, Swissair und 3 Banken, zu denen nun noch die 3 Grossbanken kommen werden. Der Vereinbarung sind natürlich nur Gesellschaften angeschlossen, deren Aktien an der Börse gehandelt werden.

Obwohl die Diskussion in der OECD sich auf die Direktinvestitionen beschränkt, sei hier der Vollständigkeit halber doch erwähnt, dass verschiedene Länder den Erwerb von Immobilien durch Ausländer einer Genehmigungspflicht unterstellen, so bekanntlich auch die Schweiz. Bei den Immobilien besteht aber eine wesentlich andere Interessenlage.

Das Problem der Einführung neuer Massnahmen

In der Schweiz stehen neue Massnahmen zur Abwehr gegen unerwünschte ausländische Investitionen unseres Wissens nicht zur Diskussion. Wir würden allfällige staatliche Eingriffe im Sinne einer Meldepflicht oder gar Genehmigungspflicht entschieden ablehnen. Die schweizerischen Interessen im Ausland, insbesondere auch am Erwerb neuer Beteiligungen, sind derart gross, dass die Schweiz gegenüber dem Ausland eine liberale Haltung einnehmen muss, da wir uns sonst gegen restriktive Massnahmen des Auslandes schwerer zur Wehr setzen könnten.

Wenn ausländische Staaten, zur Zeit gewisse OECD-Länder, neue oder verstärkte Massnahmen zur Abwehr ausländischer Investitionen prüfen, so liegt es in der traditionellen Linie der schweizerischen Politik, bremsend einzuwirken. Die Schweiz könnte in der OECD auch die eigenen guten Erfahrungen mit dem Instrument der vinkulierten Namenaktien nennen.

Sodann wird die Schweiz auf die Gefährdung des OECD-Liberalisierungskodex für Direktinvestitionen hinweisen müssen. Bei Einführung einer staatlichen Genehmigungspflicht im Ausland würde als Kriterium wohl das "nationale Interesse" aufgestellt werden;

dabei besteht die Gefahr, dass nicht nur Investitionen aus Erdö-ländern, sondern mit der Zeit vielleicht auch solche aus OECD-Ländern unter dem Gesichtspunkt des "nationalen Interesses" untersucht würden.

Falls gewisse OECD-Länder sich trotzdem zur Einführung einer staatlichen Bewilligungspflicht entschliessen würden, müsste klar-gestellt werden, dass diese eine Schranke findet im OECD-Liberali-sierungskodex. Vorzuziehen wäre, wenn im betreffenden gesetzlichen Erlass selbst der OECD-Liberalisierungskodex ausdrücklich vorbehal-ten würde.

Wir sehen mit grossem Interesse der Aussprache in der OECD entgegen und wären Ihnen für eine Orientierung dankbar.

Wir grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung
VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER
INDUSTRIE-HOLDINGGESELLSCHAFTEN
Sekretariat

F. A. H.